ZBB 2001, 384

BGB § 826

Haftung des ausgeschiedenen Geschäftsführers einer Optionsscheinvermittlungs-GmbH kraft fortdauernder beherrschender Stellung

OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.05.2000 - 22 U 204/99, NJW-RR 2001, 1207 (LS)

Leitsatz:

Der Geschäftsführer einer Optionsgeschäfte vermittelnden GmbH, der solche Geschäfte ohne die gebotene Aufklärung des Anlegers abschließt, den Abschluss veranlasst oder bewusst nicht verhindert, haftet einem Anleger gemäß § 826 BGB auch wegen des Verlusts solcher Geldbeträge, die erst nach seiner Abberufung als Geschäftsführer eingezahlt worden sind, wenn er zunächst weiterhin 90 % der Geschäftsanteile hält und zusätzliche Umstände dafür sprechen, dass er nach wie vor eine beherrschende Stellung in der Gesellschaft hat.